

Gemeinde MIEMING Bezirk IMST FRIEDHOFSORDNUNG

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl.Nr. 33/1952 i. d. F. LGBl.Nr. 13/1968 sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeverordnung 1966, LGBl.Nr. 4 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mieming mit Beschluss vom 1. Dez. 1994 bzw. Abänderungsbeschluss vom 07. Juni 2006 und 14. Mai 2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I.**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****§ 1**

Der neue Friedhof in Untermieming auf der Abf.Gp. 154/1 KG Mieming steht im Eigentum der Gemeinde Mieming. Der alte Friedhof um die Pfarrkirche Untermieming ist grundbücherliches Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zu Maria Himmelfahrt und Mesnergut in Untermieming. Der Waldfriedhof in Barwies ist grundbücherliches Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies.

Die Instandhaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Mieming.

Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister (I. Instanz) bzw. dem Gemeindevorstand (II. Instanz) (§ 46 TGO 1966).

§ 2

Die Friedhöfe dienen der zur Bestattung der Leichen und Leichenteile aller Personen, die bei ihrem Tode in Mieming ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, oder welche dort aufgefunden werden, ohne Unterschied der Konfession. Für die Beisetzung anderer Personen, insbesondere solcher aus anderen Gemeinden bedarf es der Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Den Bewohnern der Gemeinde Mieming bleibt es anheimgestellt, auf welchem der Friedhöfe die Beisetzung erfolgen soll.

Die Friedhofsverwaltung hat für den neuen Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3

Die Friedhöfe sind gantztägig geöffnet.

§ 4

Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 5

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- a) das Spielen, Lärmen und Rauchen,**
- b) die Benützung von Fahrzeugen,**
- c) das Mitnehmen von Tieren,**
- d) das Verteilen von Druckschriften,**
- e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,**
- f) das Pflücken von Blumen und Sträuchern,**
- g) das Sammeln von Spenden,**
- h) das Ablagern von Abfällen und Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze.**

Bei Aktionen der röm.kath. Pfarrkirche gelten Punkte d) und e) nicht.

§ 6

Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner usw. benötigen für ihre gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.

Für Schäden an Wegen und Anlagen und Verunreinigungen hat der Verursacher aufzukommen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern.

Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

III. EINTEILUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 7

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Einzelgräber,
- b) Familiengräber,
- c) Urnengräber.

§ 8

- 1) Die Einzelgräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei oder mehrere Grabplätze miteinander vereinigen.
- 3) Urnengräber sind in der Friedhofsmauer des neuen Teiles des Friedhofes in Untermieming eigens dafür vorgesehene Urnennischen.

§ 9

Die Grabstätten in den Friedhöfen haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber	Länge: 2.00 m	Breite: 0.80 m
Familiengräber	Länge: 2,00 m	Breite: 1.60 m
*)		

***) Die Breite von 1,60 m darf nicht überschritten werden. eine Unterschreitung ist möglich.**

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Einzel-, Familien- und Wandgräbern mindestens 0,40 m zu betragen.

Da im alten Teil des Friedhofes in Untermieming aufgrund historischer Ursachen sehr unterschiedliche Grabgrößen vorhanden sind, sind vorstehende Angaben als Zielvorstellungen anzusehen.

IV. **BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN**

§ 10

Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.

§ 11

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,

- a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,**
- b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,**
- c) mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen.**

§ 12

Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Für noch lebende Personen kann kein Grabplatz im voraus bestellt werden.

§ 13

In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,**
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,**
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.**

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Friedhofsverwaltung bewilligen.

§ 14

Die Benützungsfrist für die Grabstätten beträgt jeweils 10 Jahre.

§ 15

Die in § 14 festgelegten Benützungsrechte an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 6 Monate vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben.

§ 16

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 17

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) **durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,**
- b) **bei Verzicht, soweit keine nach § 16 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,**
- c) **bei Auflassung des Friedhofes.**

Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist – über die Grabstätte frei verfügen.

V.

AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 18

Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 19

Im Sinne des § 18 bedarf die Errichtung und Änderung von Grabmälern, Einfriedungen, Gestaltungen und sonstigen baulichen Anlagen einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Einfriedungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Um die Genehmigung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzuschreiben.

Dem Antrag auf Errichtung und Änderung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 20

In der gesamten Friedhofsanlage dürfen nur schmiedeiserne und hölzerne Grabkreuze sowie Grabmäler aus Naturstein Verwendung finden. Die Grabkreuze dürfen eine Höhe von 2,20 m und die Grabmäler auf Naturstein eine Höhe von 1,40 m nicht übersteigen. Die Grabmäler aus Naturstein dürfen keine sichtbaren Sockel haben. Sie sollen möglichst aus einem Block bestehen und müssen eine geschlossene Form aufweisen. Die Grabmäler sind im neuen Friedhof in Untermieming und im Friedhof Barwies auf die im Boden befindlichen Streifenfundamente zu stellen. Eine anderweitige Situierung derselben ist verboten.

§ 21

Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen. Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist.

Für die Einfriedung der Gräber gelten folgende Maße:

- | | | |
|-------------------|---------------|----------------|
| a) Einzelgräber | Tiefe: 1,10 m | Breite: 0,80 m |
| b) Familiengräber | Tiefe: 1,10 m | Breite: 1,30 m |

Der Grabhügel darf höchstens 10 cm über das Friedhofsniveau aufragen.

Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.

Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck ist unter allen Umständen verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Friedhofsverwaltung ist angewiesen, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Nach Erlöschen der Nutzungsfreist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 22

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 23

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser zehnjährigen Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist dieser zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 24

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle im alten Friedhof um die Pfarrkirche Untermieming bei Normalgräbern 1,80 m, bei Tieferverlegung 2,20 m zu betragen.

Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältern bestattet werden.

Aschenreste sind in verschlossenen Behältern beizusetzen. Bei Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 1,00 m oder den dafür vorgesehenen Urnennischen (Friedhof Untermieming).

§ 25

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

§ 26

Das Öffnen und Schließen der Grabstellen darf nur durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen erfolgen. Die Gräber sind sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

§ 27

Die Friedhofskapellen in Untermieming und Barwies dienen der Aufbewahrung der Verstorbenen. Der Aufbewahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet Mieming Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt. Die Aufbewahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Genehmigung des Sprengelarztes geöffnet werden. Die Aufbewahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

VII.**STRAFBESTIMMUNGEN****§ 28**

Soweit Übertragungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Vorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 geahndet.

Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

VIII.**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 29**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 30

Die Friedhofsordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Mieming (Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.3.1969, 27.5.1970) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Siegfried Gapp

Angeschlagen am: 6. Dez. 1994

Abgenommen am:

Mieming, 5. Dezember 1994